

# Landkreis Oberspreewald-Lausitz

## Der Landrat

---

### 3. Änderung vom 24.04.2020 zur Allgemeinverfügung Landkreis Oberspreewald-Lausitz in der Fassung vom 21. April 2020 (2. Änderung)

#### **über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft**

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird auf Widerruf landesweit allen Schulen in Brandenburg, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

**die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.**

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt:

Ab dem **4. Mai 2020** werden Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Jahr einen Abschluss, oder Schulwechsel zu einer weiterführenden Schule anstreben, wieder unterrichtet.

Das betrifft:

- a.) die **Jahrgangsstufe 6 der Grundschulen**
- b.) die **Jahrgangsstufe 9 an den Oberschulen, Gymnasien und Gesamtschulen,**
- c.) die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien,**

---

Sprechzeiten:  
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und  
13:00 - 18:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz  
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50  
BIC: WELADED1OSL

Postfach 10 00 64  
01956 Senftenberg  
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0  
Telefax: 03573 / 870 - 1110  
E-Mail: [poststelle@osl-online.de](mailto:poststelle@osl-online.de)

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und  
13:00 - 17:00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677

Die hier angegebenen E-Mail-Adressen dienen ausschließlich zum Empfang unverschlüsselter und unsignierter E-Mails.  
Bürgerbüro des Landkreises: Tel.: 03573 / 870 - 1350 / E-Mail: [buergerbuero@osl-online.de](mailto:buergerbuero@osl-online.de)

- d.) die **Jahrgangsstufe 12** an den **Gesamtschulen und den beruflichen Gymnasien**, die sich im 1. Schuljahr der Qualifikationsphase für das Abitur befinden,
- e.) die **Jahrgangsstufen 6 und 9** der **Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen**,
- f.) den **Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen** und
- g.) den Unterricht im **2. Semester der Hauptphase für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife** (Zweiter Bildungsweg).

Ab dem **11.Mai 2020** wird die Jahrgangsstufe 5 an den Grundschulen und Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen wieder unterrichtet.

Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

**Sonstige schulische Veranstaltungen**, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.


Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage verwiesen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg erhoben werden.

  
Siegurd Heinze  
Landrat des  
Landkreises Oberspreewald-Lausitz